

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/11138, 17/11586 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 3. FMStG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Entscheidungen des Bundesministeriums der Finanzen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen nach dem 1. Januar 2013 der Zustimmung des Gremiums nach § 10a dieses Gesetzes.““

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember 2011“ durch die Angabe „1. Oktober 2012“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Entscheidungen des Fonds nach Absatz 1 bedürfen nach dem 1. Januar 2013 der Zustimmung des Gremiums nach § 10a dieses Gesetzes.““

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge  
zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1406), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.“

Berlin, den 19. November 2012

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Durch die Finanzmarktkrise drohte im Oktober 2008 der weltweite Zusammenbruch großer Teile der Finanz- und Kapitalmärkte. Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz gab Bundesregierung und Bundestag durch die Gründung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) die nötigen Instrumente in die Hand, um den Finanzmarkt in Deutschland zu stabilisieren und Banken zu retten. Die SPD forderte bereits damals eine Sonderabgabe des Finanzsektors, um Verluste zu bezahlen. Die CDU/CSU lehnte das ab. Als die Instrumente des SoFFin im Dezember 2010 ausliefen, forderte die SPD, das Gesetz um vier Jahre zu verlängern, um Vertrauen zu schaffen und die Instrumente nicht leichtfertig aus der Hand zu geben, solange die Krise nicht hinreichend unter Kontrolle sei. Auch dagegen sträubte sich der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, um sie dann im letzten Moment doch bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. Das war zu kurz; eine weitere Verlängerung muss vorgenommen werden. Das hat die Wirkung von „Stückwerk“ und ist nicht geeignet, dauerhaftes Vertrauen in den Kurs der Bundesregierung herzustellen.

Mit dem im Oktober 2010 verabschiedeten Restrukturierungsgesetz, dessen Grundlage im Herbst 2009 die damaligen SPD-Bundesminister Brigitte Zypries und Peer Steinbrück gelegt haben, sind mittlerweile auf Dauer angelegte Instrumente geschaffen worden, mit denen in Schieflage geratene Kreditinstitute saniert/restrukturiert oder abgewickelt werden können, ohne das Finanzsystem insgesamt zu gefährden.

Mit dem Dritten Finanzmarktstabilisierungsgesetz werden nun neue Anträge auf Garantien für Schuldverschreibungen oder -anleihen von Banken, Rekapitalisierungsmaßnahmen, Risikoübernahmen und die Gründung von Abwicklungsanstalten („bad banks“) bis Ende 2014 möglich. Im Falle der Krise einer Bank oder bei einer konkreten Gefahr für ein einzelnes Kreditinstitut, die sich zu einer systemrelevanten Bestandsgefährdung auswachsen könnte, können von ihr künftig entweder präventive Maßnahmen des SoFFin oder Restrukturierungsmaßnahmen beantragt werden. Der Gesetzentwurf sieht dabei zwar einerseits vor, dass Verluste des SoFFin künftig durch den Restrukturierungsfonds beglichen werden. Damit erweitert – wenn auch zu spät – endlich auch die schwarz-gelbe Koalition die Haftung der Banken für den von ihnen angerichteten Schaden und die Rettungsmaßnahmen, die ihnen zugutekommen. Andererseits wird diese Haftungserweiterung aus der Bankenabgabe nur für Neufälle gelten. Zudem ist eine Haftung der Banken nicht vorgesehen für die Fälle, in denen der SoFFin eine Rekapitalisierungsmaßnahme oder Risikoübernahme gewährt, also Anteile am Kreditinstitut oder Wertpapiere erwirbt. Hier bleibt es bei der Haftung zwischen Bund und Ländern, wie sie im Finanzmarktstabilisierungsgesetz geregelt ist.

### II. Besonderer Teil

#### Zu den Änderungen des Artikels 1

Die Haftungserweiterung aus der Bankenabgabe wird nur für Neufälle gelten. Zudem ist eine Haftung der Banken nicht vorgesehen für die Fälle, in denen der SoFFin eine Rekapitalisierungsmaßnahme oder Risikoübernahme gewährt, also Anteile am Kreditinstitut oder Wertpapiere erwirbt. Hier bleibt es bei der alten Haftung zwischen Bund und Ländern, die im Finanzmarktstabilisierungsgesetz geregelt ist.

Dies sind aber genau die Maßnahmen, bei denen Konkurrenz in der Gesetzesanwendung besteht: Für eine Bank in Schieflage, die Eigenkapital benötigt oder ihre risikoreichen Wertpapiere abgeben muss, kommen sowohl präventive

Maßnahmen des SoFFin als auch Restrukturierungsmaßnahmen in Betracht. Da für präventive Maßnahmen der Steuerzahler haftet, für Restrukturierungsmaßnahmen jedoch die Banken selbst, ist in diesen beiden Fällen die haushalterische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages künftig im Besonderen berührt. Daher darf weder der Bundesregierung (Lenkungsausschuss) noch dem Leitungsausschuss des SoFFin allein überlassen bleiben, welches Gesetz und welche Maßnahmen zur Anwendung kommen, sondern dem Parlament selbst.

Rekapitalisierungsmaßnahmen oder Risikoübernahmen sind in jedem Fall marktrelevant und bedürfen zu ihrer gewissenhaften Entscheidung der Sichtung zahlreicher Geschäftsdaten, deren Geheimhaltung schutzwürdig ist. Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes in den Jahren 2011 und 2012, die die haushalterische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages neu beleuchtet und definiert haben, ist geboten, aufgrund dieser Gesetzesanwendungskonkurrenz und unterschiedlicher Schlusshaftungen künftige präventive Maßnahmen unter einen Zustimmungsvorbehalt des Finanzmarktremiums zu stellen.

Im Übrigen sieht bereits der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP eine Stärkung des Finanzmarktremiums vor.

### **Zu den Änderungen des Artikels 3a**

Die Schlusshaftung der Banken zu erweitern, ist jedoch nur effektiv, wenn gewährleistet ist, dass der Fonds aus der Bankenabgabe hinreichend befüllt wird. Die Fraktion der SPD hat mehrfach gefordert, die unzureichende Konzeption und mangelnden Erträge aus der Bankenabgabe zu verbessern.

Die Zumutbarkeitsgrenze von 20 Prozent aus der Gewinn- und Verlustrechnung zuzüglich eines Aufwands für Gewinnabführung schwächt die im Restrukturierungsfondsgesetz vorgegebene Ausrichtung der Beitragserhebung am systemischen Risiko ab. Die Zumutbarkeitsgrenze bevorzugt Institute mit hochvolatilen Geschäftsmodellen und entsprechend starken Ergebnisschwankungen. Gerade international tätige Großbanken mit ihren hohen Renditeerwartungen werden somit zu wenig zur Beitragserhebung herangezogen. Im Interesse einer stärkeren Risikoorientierung der Beitragserhebung soll deshalb die Zumutbarkeitsgrenze auf 25 Prozent des Jahresergebnisses angehoben werden.

Zudem wird im Restrukturierungsfondsgesetz begründet, dass die Beitragsbemessung am systemischen Risiko ausgerichtet werden soll. Das systemische Risiko sei anhand der Größe eines Kreditinstituts und seiner Vernetzung im Finanzmarkt zu bestimmen. Diesen Vorgaben werden die Regelungen zur Beitragsermittlung nicht in ausreichendem Maße gerecht.

